Vorlage der Spezialkommission 2008/2 "Förderung der Regional- und Standortentwicklung"

vom 11. April 2008 **08-30**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlagen des Regierungsrates vom 8. Januar 2008 zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen und den Kredit für Massnahmen zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung an ihren drei Sitzungen vom 14. und 20. März 2008 und vom 3. April 2008 geprüft und beraten.

Dabei ging es um insgesamt vier Erlasse, welche der Übersicht halber hier aufgezählt werden:

- Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (Anhang 1)
- 2. Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank (Anhang 2)
- 3. Beschluss über die Entnahme aus dem Generationenfonds für Kanton und Gemeinden 2008 (Anhang 3)
- 4. Kredit für Massnahmen zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung (Anhang 4)

Zu Beginn der ersten Kommissionssitzung führte Regierungsrat Erhard Meister mit einer Präsentation in die Vorlage (Amtsdruckschrift 08-07) ein:

Nach dem seinerzeitigen massiven Stellenverlust im industriellen Sektor führte das Projekt WERS zur Erkenntnis, dass in unserem Kanton dringend gehandelt werden muss. Der wichtigste aus WERS hervorgegangene Vorschlag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Schaffhausen wurde mit der Schaffung des Wirtschaftsförderungsgesetzes rasch umgesetzt. Seither konnten dank der sehr aktiven Wirtschaftsförderung rund 2'000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Heute zeigt sich aber, dass die damals ergriffenen Massnahmen nicht mehr genügen.

Die Schweiz und damit die Kantone stehen aufgrund der Globalisierung in einem internationalen Standortwettbewerb. Eine noch so gute Vermarktung des Standorts und gute steuerliche Rahmenbedingungen reichen mittlerweile nicht mehr aus, um global tätige Unternehmen langfristig hier zu behalten, geschweige denn, weitere anzuziehen. Insbesondere die Gebirgskantone und die ländlichen Regionen müssen künftig in die Attraktivierung des Standorts investieren. Der Bund hat deshalb die neue Regionalpolitik und, darin enthalten, das Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP) entwickelt. Dieses Gesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, ermöglicht denjenigen Kantonen, die innerhalb des beitragsberechtigten Perimeters liegen, Projekte und Vorhaben finanziell zu fördern, welche zur Steigerung der Wertschöpfung und der Innovation der Region beitragen. Die Finanzierung von

Infrastrukturvorhaben ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Vorgesehen ist bei allen Projekten eine Kofinanzierung der Kantone mindestens in gleicher Höhe wie die Bundesbeiträge und eine angemessene finanzielle Beteiligung der Projektträgerschaft.

Zur Umsetzung des BRP auf Kantonsebene braucht es eine gesetzliche Grundlage, eben das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen. Darin werden die Förderziele definiert, die Verantwortung geregelt und die Finanzierung sichergestellt.

Die Schaffhauser Kantonalbank nimmt die Feier ihres 125. Geburtstags zum Anlass, um mit einem Beitrag an den Kanton, einem Beitrag an die Gemeinden und der Schaffung eines eigenen Fonds etwas für die Weiterentwicklung unseres Kantons zu tun. Der Betrag, den sie ohne Zweckbindung dem Kanton zur Verfügung stellt, beträgt 40 Mio. Franken. Im Weiteren soll der Kaufmännische Direktorialfonds aufgehoben werden. Der erwartete Liquidationserlös in der Höhe von ca. 10 Mio. Franken soll zusammen mit der Jubiläumsausschüttung der Kantonalbank in einen neu zu äufnenden Generationenfonds für Kanton und Gemeinden eingebracht werden.

In der Fragerunde wurde namentlich die Frage diskutiert, ob es richtig und zukunftsweisend sei, die zu gründende Geschäftsstelle für den Generationenfonds bei der Wirtschaftsförderung anzusiedeln. Nachdem klar geworden war, dass die Projektbewilligung und die Kontrolle beim Regierungsrat liegen und dem Kantonsrat ein Informationsrecht eingeräumt werden soll, wurde einstimmig Eintreten auf die Vorlagen beschlossen.

Anschliessend erläuterte Thomas Holenstein, der Wirtschaftsförderer des Kantons Schaffhausen, auf Einladung der Spezialkommission das Umsetzungsprogramm Neue Regionalpolitik (NRP) 2008 – 2011. Nachdem in den Fraktionen dieses Programm ebenfalls vorgestellt wurde, kann auf eine weitere Erläuterung an dieser Stelle verzichtet werden.

In der Detailberatung gab es zu den vier Erlassen nicht mehr viel zu reden:

Im Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (Anhang 1) wurde in Art. 1 der Zweck geringfügig modifiziert. Weiter wurde Art. 16 Abs. 2 so verändert, dass eine Verknüpfung mit dem Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank entsteht. Es hat keinen Sinn, das eine Gesetz ohne das andere in Kraft zu setzen.

Länger zu reden gab lediglich Art. 12 Abs. 2. Hier kam es erst zu einer Zustimmung, nachdem der Regierungsrat am 1. April 2008 die provisorische Liquidationsbilanz des Kaufmännischen Direktorialfonds (siehe Beilage) beschlossen hatte.

Das Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank löste in der Kommission grosse Freude und Dankbarkeit aus. Nicht jeden Tag kann eine so grosszügige Ausschüttung entgegengenommen werden. Die Absicht der Kantonalbank, der Bevölkerung in diesem Kanton etwas von dem zurückzugeben, das nur dank der grossen Kundentreue erwirtschaftet werden konnte, ist aus der Sicht der Spezialkommission sicher richtig. Die Zuweisung der insgesamt maximal total 65 Mio. Franken in

- 1. den Generationenfonds für Kanton und Gemeinden (40 Mio. Franken), in
- 2. einen Jubiläumsfonds der Schaffhauser Kantonalbank (15 Mio. Franken) und

3. an die Schaffhauser Gemeinden (Fr. 125.- pro Einwohnerin und Einwohner oder maximal 10 Mio. Franken)

wurde oppositionslos so belassen.

Die beiden Erlasse in den Anhängen 3 und 4 regeln die Finanzierung der Massnahmen zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung für das angebrochene Jahr 2008. In Anhang 3 wird dem Kantonsrat vorgeschlagen, eine Entnahme aus dem Generationenfonds für das Jahr 2008 in der Höhe von 1 Mio. Franken zu beschliessen. Da die eingereichten Projekte bereits bearbeitet werden und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze noch offen ist, muss der Kantonsrat in Anhang 4 einen Kredit aus der Laufenden Rechnung in der Höhe von Fr. 720'000.- bewilligen. Dieses Geld wird nach Inkrafttreten des Gesetzes in Anhang 1 dem Generationenfonds entnommen, sodass die Laufende Rechnung per Saldo nicht belastet wird.

In der Schlussabstimmung passierten alle vier Erlasse einstimmig, das heisst mit 11:0.

In der Kommission wurde die Frage der Kontrolle über diejenigen Projekte, welche durch die NRP ermöglicht werden, diskutiert. Auf Antrag aus der Spezialkommission wird dem Kantonsrat eine Änderung der Geschäftsordnung vorgeschlagen (siehe Anhang 5). Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, die Geschäftsprüfungskommission regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Projekte zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung zu informieren. Die Mitglieder der GPK ihrerseits übernehmen es dann, die Informationen ihren Fraktionen weiterzugeben.

Die Änderung der Geschäftsordnung passierte in der Kommission ebenfalls einstimmig.

Die Beratungen in der Spezialkommission verliefen speditiv und sachbezogen. Dafür gebührt den Kommissionsmitgliedern, dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, Regierungsrat Erhard Meister, dem Wirtschaftsförderer Thomas Holenstein und den anwesenden Mitarbeitern der Verwaltung der Dank des Kommissionspräsidenten.

Schaffhausen, 11. April 2008

Für die Spezialkommission: Werner Bächtold, Präsident

Franz Baumann
Franziska Brenn
Richard Bührer
Bernhard Egli
Matthias Freivogel
Charles Gysel
Eduard Joos
Hans Schwaninger
Thomas Stamm
Alfred Tappolet

Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen

vom			

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft im Kanton durch eine gezielte Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten zur Regional- und Standortentwicklung stärken, die Wertschöpfung erhöhen und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen.

Art. 2 Ziele

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung;
- f) ein Ausbau der Zusammenarbeit mit den benachbarten Gebietskörperschaften.

II. Förderungsmassnahmen

Art. 3 Massnahmen und Voraussetzungen

¹Zur Förderung kann der Kanton Finanzhilfen in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen oder Zinskostenzuschüssen oder Darlehen gewähren für innovative und wertschöpfungsorientierte Vorhaben, die

a) einen volkswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bzw. seine Regionen und Gemeinden haben.

- b) zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen führen bzw. die Konkurrenzposition gegenüber anderen Regionen im Wettbewerb der Standorte verbessern,
- c) strukturelle Probleme der Gegenwart oder Zukunft lösen oder
- d) nachhaltig positive Auswirkungen auf den Kanton bzw. die Regionen und Gemeinden haben und die Standortattraktivität erhöhen.

²Nicht gefördert werden:

- a) Investitionen, welche die Basisinfrastruktur betreffen;
- b) Vorhaben, die unter andere Förderprogramme fallen oder zu den Kernaufgaben von Kanton und Gemeinden gehören;
- c) Projekte, welche nicht den langfristigen Zielsetzungen des kantonalen Umsetzungsprogramms entsprechen.

Art. 4 Leistungsvereinbarung

¹Die Gewährung von Förderungsmassnahmen wird mit den Leistungsempfängern in einer Vereinbarung, welche die gegenseitigen Verpflichtungen festhält, geregelt.

²Förderungsmassnahmen werden von Auflagen abhängig gemacht.

³Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Förderungsmassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

III. Finanzierung

Art. 5 Mittelherkunft

Die Finanzierung der Förderungsmassnahmen erfolgt mit Mitteln eines Generationenfonds für Kanton und Gemeinden, des Bundes sowie unter Beteiligung von Leistungsempfängern und interessierten Dritten.

Art. 6 Generationenfonds für Kanton und Gemeinden

¹Der Generationenfonds wird geäufnet aus:

- a) einem Anteil der Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank in Höhe von 40 Mio. Franken.
- b) dem Liquidationserlös des kaufmännischen Direktorialfonds.
- c) seinen Kapitalerträgen sowie
- d) allfälligen weiteren Zuwendungen.

²Die Mittel des Generationenfonds dürfen bis zu einem Bestand von 10 Mio. Franken für Förderungsmassnahmen verwendet werden.

³ Den Vorhaben muss ein klares Konzept sowie eine definierte Trägerschaft zugrunde liegen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsmassnahmen.

Art. 7 Beiträge des Bundes

¹Der Bund richtet dem Kanton pauschal bemessene Beiträge aus seinem Fonds für Regionalentwicklung aus, welche aufgrund des kantonalen Umsetzungsprogramms in mehrjährigen Programmvereinbarungen festgelegt werden und projektbezogen zu verwenden sind.

²Der Kanton kann über die gemeinsam mit dem Bund finanzierten Vorhaben hinaus auch solche fördern, welche vom Bund aus rechtlichen oder finanziellen Gründen nicht unterstützt werden.

Art. 8 Beteiligung der Leistungsempfänger

Die Leistungsempfänger haben sich mit eigenen Mitteln an den Kosten der Vorhaben nach Massgabe ihres Nutzens und im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zu beteiligen.

IV. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 9 Kantonsrat

Der Kantonsrat bewilligt jährlich mit dem Staatsvoranschlag die aus dem Generationenfonds für die Finanzierung der Förderungsmassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 10 Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung von Förderungsmassnahmen aufgrund des von ihm genehmigten kantonalen Umsetzungsprogramms. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen.

Art. 11 Geschäftsstelle

¹Der Kanton führt eine Geschäftsstelle als Anlauf-, Informations- und Beratungsorgan zwischen Verwaltung und Leistungsempfängern sowie zur Administration und Überwachung der Realisierung der geförderten Initiativen, Programme und Projekte. Der Regierungsrat kann diese Aufgabe mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen.

²Die Geschäftsstelle darf mit Zustimmung des Regierungsrates von der entsprechenden Trägerschaft Aufträge zur Leitung oder Sachbearbeitung von Vorhaben übernehmen, die ausserhalb ihres Grundauftrages liegen. Diese sind aus den für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mitteln zu finanzieren. Die Geschäftsstelle darf nicht selbst als Trägerin des Vorhabens auftreten oder dieses in eigenem Namen durchführen.

V. Änderung bisherigen Rechts

Art. 12 Aufzuhebende Gesetze

¹Das Gesetz betreffend die Organisation des kaufmännischen Direktoriums vom 20. März 1860¹⁾ wird aufgehoben.

²Der kaufmännische Direktorialfonds wird liquidiert. Die Aktiven gehen zum Verkehrswert unbelastet ins Kantonsvermögen über. Der Liquidationserlös wird dem Generationenfonds zugewiesen.

Art. 13 Anzupassende Gesetze

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

Aufgehoben

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Vor Inkrafttreten verwendete Mittel

Die für Förderungsmassnahmen im Jahre 2008 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgewendeten Mittel sind ebenfalls dem Generationenfonds zu entnehmen.

Art. 15 Verordnung des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen zusätzlichen Regelungen in einer Verordnung.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

²Dieses Gesetz fällt dahin, wenn das Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank vom ... abgelehnt wird.

³Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen.

Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

¹⁾SHR 941.200

²⁾SHR 900.100

Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Mittel

Art. 1 Umfang der Ausschüttung

Aus Anlass des 125-Jahr-Jubiläums ihres Bestehens schüttet die Schaffhauser Kantonalbank einen Betrag von höchstens 65 Mio. Franken aus.

Art. 2 Verwendung

Aus diesen Mitteln wird

- a) eine Sonderausschüttung von 40 Mio. Franken an den Kanton getätigt,
- b) ein Jubiläumsfonds Schaffhauser Kantonalbank mit einem Anfangsvermögen von 15 Mio. Franken errichtet und
- c) den Schaffhauser Gemeinden ein Betrag von höchstens 10 Mio. Franken ausgerichtet.

Art. 3 Herkunft der Mittel

¹Bei den Mitteln, die gemäss Art. 2 lit. a und c verwendet werden, handelt es sich um eine Jubiläumsausschüttung der Schaffhauser Kantonalbank aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken, für die der Verteilschlüssel von Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank vom 31. Januar 1983¹⁾ nicht zur Anwendung gelangt.

²Die Mittel zur Verwendung gemäss Art. 2 lit. b stammen ebenfalls aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken.

II. Jubiläumsfonds Schaffhauser Kantonalbank

Art. 4 Zweck

¹Aus dem Jubiläumsfonds kann die Schaffhauser Kantonalbank Beiträge an nicht kommerzielle Projekte natürlicher und juristischer Personen aus den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Kultur und Sport mit Bezug zum Kanton Schaffhausen ausrichten.

¹⁾SHR 951.100

²Zur Erreichung des Fondszweckes stehen die jährlichen Erträge des Fondsvermögens zur Verfügung. Das Vermögen ist grundsätzlich zu erhalten und darf nur ausnahmsweise für Beiträge verwendet werden.

Art. 5 Zuständigkeit

Die Art der Unterstützung, die Verwaltung des Fondsvermögens und die Organisation über die Behandlung von Gesuchen wird in einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

III. Beitrag an die Schaffhauser Gemeinden

Art. 6 Beitragshöhe

Der Beitrag an die Schaffhauser Gemeinden gemäss Art. 2 lit. c beläuft sich auf Fr. 125.-- pro Einwohner (Stand 31. Dezember 2007).

IV. Schlussbestimmung

Art. 7 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Beschluss über die Entnahme aus dem Generationenfonds für Kanton und Gemeinden für das Jahr 2008

vom		
Der Kantonsrat Schaffhausen		
beschliesst:		
1. Für das Jahr 2008 wird eine Entnahme aus dem Generati von 1 Mio. Franken bewilligt.	ionenfonds für Kanton und Gemeinden	
2. Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz zur Förderung der Regional- und Standort- entwicklung im Kanton Schaffhausen in Kraft.		
3. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.		
Schaffhausen,	Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin:	
	Die Sekretärin:	

Beschluss über die Finanzierung von Massnahmen zur Förderung der Regional und Standortentwicklung im Jahre 2008

im	m Jahre 2008	
VO	om	
D	Der Kantonsrat Schaffhausen	
be	eschliesst:	
I.		
1.	. Für die Finanzierung der Massnahmen zur Förderung der Regional- Standortentwicklung im Jahre 2008 wird ein Kredit von Fr. 720'000 be ligt.	
2.	Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Stand entwicklung im Kanton Schaffhausen sind die im Jahre 2008 für die Fö rungsmassnahmen eingesetzten Mittel dem Generationenfonds für Kan und Gemeinden zu entnehmen.	rde-
II.	l .	
¹ D	Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.	
² E	Er ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	
Sc	Schaffhausen, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin:	
	Die Sekretärin:	

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

vom	
Der Kantonsrat Schaffhausen	
beschliesst:	
1. Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen von geändert:	om 20. Dezember 1999 wird wie folgt
§ 10 Abs. 1 Ziff. 1	
 Der Kantonsrat wählt für die Amtsdauer folgende ständig die Geschäftsprüfungskommission (7 Mitglieder) für waltungsberichte, der Staatsrechnung und der Vora Kantonalbank sowie anderer Geschäfte, die ihr vom Regierungsrat hat die Geschäftsprüfungskommission welcher Weise er bei privatrechtlich organisierten juri ton eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Mitgliedschafformiert die Geschäftsprüfungskommission regelmäs Projekte zur Förderung der Regional- und Standorten 	die Prüfung und Vorberatung der Ver- anschläge, des Geschäftsberichts der Kantonsrat 7) zugewiesen werden. Der n zu konsultieren, bevor er festlegt, in stischen Personen, an denen der Kan- tsrechte ausübt. Der Regierungsrat in- sig, frühzeitig und umfassend über die
2. Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz zur För entwicklung im Kanton Schaffhausen in Kraft.	derung der Regional- und Standort-
3. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale	Gesetzessammlung aufzunehmen.
Schaffhausen,	Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin:
	Die Sekretärin:

Provisorische Liquidationsbilanz des Kaufmännischen Direktorialfonds per 31. Dezember 2007

	ktiven	
Δ	KTIWAN	
$\overline{}$	NLI V GII	

Finanzvermögen

Guthaben

Kontokorrent Kantonskasse	SFr. 37'973.20
Verrechnungssteuer	SFr. 36'611.90
Vorauszahlung Miete Parkhaus	SFr. 85'477.65
Festgelder	SFr. 5'000'000.00

Anlagen

	<u>Aktien</u>	Kurswert	
1284 N-Akt.	UBS AG	52.4	SFr. 67'281.60
463 Akt.	URh	140	SFr. 64'820.00
100 N-Akt.	MCH Messe Schweiz AG	770	SFr. 77'000.00

Anteilscheine

Ant Hypoth.-Bürgschaftsgen. Kt. SH SFr. 5'000.00 Radio- und Fernsehgenossenschaft ZH SFr. 500.00

Darlehen

SFr. 634'163.00 URh

Transitorische Aktiven

Marchzinsen SFr. 6'638.90

Verwaltungsvermögen

Liegenschaften

Herrenacker 3/4 und Frauengasse 20/22 SFr. 4'585'000

Passiven

Laufende Verpflichtungen

Kreditoren-Verbindlichkeiten -SFr. 78'777.35

<u>Liquidationswert Kaufm.Direktorialfonds</u> SFr. 10'521'688.90